

Liebe Eltern

Wir möchten uns als zuständiges Gremium für die Behandlung und Gewährung von Schulgelderleichterungen vorstellen. Nach wie vor gilt, dass kein Kind aus finanziellen Gründen nicht in die NOAM darf.

Die Stiftung hat ein Reglement erlassen, welches festlegt, wie die Gesuche um Schuldgelderleichterungen behandeln werden. Sie finden dieses als Anhang zu diesem Schreiben.

Bitte merken Sie vor, dass Gesuche für bisherige Schüler bis spätestens 31. März eingereicht werden müssen. Gesuche für neue Schüler sind bis am 30. April einzureichen.

Wenn Sie ergänzende Informationen über das Stipendienwesen und die Stiftung haben möchten, finden Sie diese auf der NOAM-Webpage www.noam.ch bzw. in der neuen Schuldokumentation. Antragsformulare können Sie ebenfalls von der Webpage herunterladen.

Freundliche Grüsse
Stiftung Stipendienfonds Jüdische Schule „NOAM“

Daniel Kertész
Präsident

Denise Feldmann
Vizepräsidentin

Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen:

Daniel Kertész, Präsident
Denise Feldmann, Vizepräsidentin
Thomas Wyler, Präsident und Delegierter Schulverein NOAM
Ygal Abergel
Doron Guggenheim
Paul-Laurent Piwko
Michelle Rosen-Oberman
Fred Rueff
Stefan Wyler

REGLEMENT ÜBER SCHULGELDERLEICHTERUNGEN

1. Einleitung

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen die NOAM nicht besuchen können

Aus diesem Grund wurde die Stiftung Stipendienfonds der Jüdischen Schule „NOAM“ ins Leben gerufen. Der Stiftungsrat besteht unter anderem aus Elternberatern, die den Antrag stellenden Eltern jederzeit behilflich sein wollen.

2. Allgemeines

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung Stipendienfonds der Jüdischen Schule „NOAM“ können auf begründetes Gesuch hin Schulgelderleichterungen gewährt werden. Das Antragsformular kann im Schulsekretariat bezogen oder von der NOAM-Webpage heruntergeladen werden. Es ist mit den geforderten Unterlagen dem Sekretariat der Stiftung (nicht identisch mit Schulsekretariat) zuzustellen. Die Anträge werden von Elternberatern innerhalb des Stiftungsrates geprüft. Ihre Empfehlungen werden vom Gesamtstiftungsrat geprüft und nach Genehmigung schriftlich bestätigt, wobei die Namen der Antragssteller anonym gehalten werden.

2.1 Herkunft der Gelder für Schulgelderleichterungen

Die Stiftung hat ein Stiftungsvermögen, das vom Stiftungsrat verwaltet wird.

2.2 Äufnung des Stiftungsvermögens

Diese Aufgabe obliegt dem Stiftungsrat.

Das Stiftungsvermögen wird wie folgt gespiesen:

- Thoraspenden
- Spenden aller Art (Ablösungen bei Simches, Trauerfällen etc.)
- Gönner, die sich für einen regelmässigen Betrag pro Jahr verpflichten, eine Patenschaft für ein oder mehrere Kinder zu übernehmen
- Spezielle Veranstaltungen zugunsten des Stipendienfonds
- Rückzahlung von Stipendien-Darlehen
- Kapital-Fonds
- Legate

Spenden an die Stiftung sind im Kanton Zürich steuerabzugsberechtigt, für Zürcher Steuerpflichtige auch bei den Bundessteuern.

3. Form der Schulgelderleichterungen

Die Stiftung kennt das zinslose Darlehen als Schulgelderleichterung.

4. Gesuche für Schulgelderleichterung

4.1 Voraussetzung zur Prüfung von Gesuchen

Folgende Voraussetzung gilt als Grundlage:

„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern reichen grundsätzlich nicht aus, das volle Schulgeld zu bezahlen.“

4.2 Zuständigkeit zur Gewährung von Schulgelderleichterungen

Alle Anträge um Schulgelderleichterung werden von den Elternberatern vorbehandelt. Sie unterbreiten dem Stiftungsrat einmal im Jahr einen Gesamtantrag in anonymer Form zur Bestätigung.

4.3 Berechtigung für Schulgelderleichterungen

Nur Mitglieder des NOAM-Schulvereins sowie einer jüdischen Gemeinde, welche die NOAM subventioniert, können Schulgelderleichterung beantragen.

4.4 Schulgelderleichterungen

Jede Schulgelderleichterung wird in Form eines zinslosen Darlehens gewährt. Lassen die zukünftigen finanziellen Verhältnisse eine volle Rückzahlung nicht zu, kann der Darlehensbetrag zu einem späteren Zeitpunkt reduziert werden.

4.5 Mindest-Schulgeld (inkl. Mittagsverpflegung)

Das Mindest-Schulgeld, das Eltern pro Kind zu bezahlen haben, beträgt in der Regel Fr. 250.00 pro Monat, resp. Fr. 3'000.00 pro Jahr. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Vergabegruppe.¹

4.6 Dauer

Die schriftliche Bestätigung für die Schulgelderleichterung gilt für die Dauer des betreffenden Schuljahres. Gesuche müssen für jedes Schuljahr neu beantragt und begründet werden. Im laufenden Schuljahr können nur in Ausnahmesituationen neue Gesuche behandelt werden.

4.7 Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist jeweils der

31. März für Anträge von bereits **eingeschulden** Kindern

30. April für Anträge von **neueintretenden** Kindern

Die Anträge werden bis 30. Juni behandelt.

4.8 Pendente Gesuche für Schulgelderleichterungen

Solange Schulgelderleichterungen durch den Stiftungsrat infolge Verschulden des Antragstellers (Verpassen des Termins, Einsenden unvollständiger Unterlagen u.a.) noch nicht gewährt wurden, ist das volle Schulgeld geschuldet und fällig. Sobald die Schulgelderleichterung gewährt ist, werden allenfalls zu viel bezahlte Gelder zurückerstattet.

4.9 Beilagen

Gesuche um Schulgelderleichterung werden nur dann geprüft, wenn folgende Dokumente mit dem Gesuch mitgeliefert werden:

- Fotokopie der letzten Steuererklärung (4 Seiten)
- Fotokopie des Deckblattes der letzten gültigen Steuerrechnung
- Kopie der letzten definitiven Einschätzung bzw. Einschätzungsmitteilung durch das zuständige Steueramt.
- Lohnausweis(e) des vergangenen Jahres
- Haushaltsbudget

Der Elternberater behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern, falls die eingereichten Dokumente für eine Beurteilung der finanziellen Situation ungenügend sind. Das Gesuch wird erst nach Eintreffen der zusätzlich verlangten Unterlagen weiterbehandelt.

4.10 Schulgelderleichterung für Stützunterricht

Schulgelderleichterungen für Stützunterricht werden in der Regel durch den NOAM-Schulverein ermöglicht. Die Stiftung kann in begründeten Einzelfällen Schulgelderleichterungen gewähren.¹

4.11 Antragsformular

Das Antragsformular für Gesuche um Schulgelderleichterung, kann direkt beim Schulsekretariat bezogen, bei einem Elternberater erbeten oder von der NOAM Webpage www.noam.ch heruntergeladen werden.

Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

5. Schulgelderleichterung als zinsloses, rückzahlbares Darlehen

5.1 Darlehensvertrag

NOAM gewährt Schulgelderleichterung auf der Basis von zinslosen Darlehensverträgen.

5.2 Höhe des Darlehens

Die Höhe des Darlehens entspricht der Summe aller während der Schulzeit gewährten Schulgelderleichterungen.

5.3 Anerkennung der Schulgelderleichterung als Darlehen

Die Kopie der Bestätigung für Schulgelderleichterung ist rechtsgültig von beiden Elternteilen zu unterzeichnen und dem Elternberater zu retournieren.

5.4 Fälligkeit des Darlehens, Rückzahlungstermin

Der Modus der Rückzahlung wird frühestens mit dem Eintritt Ihres Kindes in die 4. Klasse, spätestens aber in der 6. Klasse mit Ihnen vereinbart. Frühzeitigere Rückzahlungen sind aber jederzeit möglich. Sollte Ihr Kind die NOAM bereits vor der 6. Klasse verlassen, sind Sie verpflichtet, sich mit der Stiftung zwecks Vereinbarung der Darlehensrückzahlung in Verbindung zu setzen, andernfalls wird der geschuldete Darlehensbetrag innert 2 Monaten fällig.

5.5 Teilweise Rückzahlung, Rückzahlungserlass

Die Möglichkeit einer nur teilweisen Rückzahlung des Darlehens oder eines gesamtheitlichen Rückzahlungserlasses ist je nach finanzieller Situation der Eltern zum Zeitpunkt der Rückzahlung gegeben. Entsprechende Verhandlungen werden mit dem Elternberater geführt.

5.6 Kurzaufenthalter

Für Kinder, die nur während ein bis zwei Jahren in der Schweiz weilen, kann ebenfalls ein rückzahlbares Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung darüber und die Festlegung der Modalitäten liegt im Kompetenzbereich des Stiftungsrates.

6. Nicht rückzahlbare Stipendien

Sind die finanziellen Verhältnisse so angespannt, dass ein Darlehen mit späterer Rückzahlung nicht in Frage kommt, kann der Stiftungsrat nicht rückzahlbare Stipendien gewähren.

¹ Revidiert gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 26.6.12